



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 29/30

Tirschenreuth, den 21.07.2025

81. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bundesleistungsgesetz - -Manöveranmeldung der Bundeswehr
Ort: Markt Fuchsmühl, Stadt Erbendorf, Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab _____ 113

Bundesleistungsgesetz - -Manöveranmeldung der Bundeswehr
Ort: Markt Fuchsmühl, Stadt Erbendorf, Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab _____ 114

Bundesleistungsgesetz - -Manöveranmeldung der Bundeswehr
Stadt Erbendorf, Gemeinde Friedenfels, Markt Fuchsmühl,
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab,
Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,
Markt Konnersreuth, Gemeinde Immenreuth, Stadt Waldershof _____ 114

Haus- und Badeordnung für die Hallenbäder des Landkreises Tirschenreuth
in Tirschenreuth, Waldsassen und Kemnath _____ 115

Nachruf von Herrn Hubert Mark _____ 120

**Bauantrag der DFI Real Estate Wiesau GmbH & Co. KG, Klaus-Bungert-Straße 5,
40468 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Reinhard Hahn, Große Elbstraße 61,
22767 Hamburg; „Neubau Logistikzentrum Wiesau mit Büro- & Sozialfläche,
Technik, Sprinklertank sowie PKW- und LKW-Stellplätze“ auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 1064, 1068/4, 1070/2, 1079, 1080, 1083, 1086/1 und 1088 der
Gemarkung Wiesau (Bauort: Industriestraße 43 in 95676 Wiesau; Öffentliche
Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO** _____ 120

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Markt Fuchsmühl, Stadt Erbendorf, Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab

Zeit:

14.07.2025 bis 17.07.2025

Name / Art:

Telco StFw Hochstetter**Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 08.07.2025.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz**Manöveranmeldung der Bundeswehr****Amtliche Bekanntmachung**

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Markt Fuchsmühl, Stadt Erbendorf, Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab

Zeit:

22.07.2025 bis 23.07.2025

Name / Art:

Orientierungsmarsch**Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 08.07.2025.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz**Manöveranmeldung****Amtliche Bekanntmachung**

Im Landkreis Tirschenreuth wird folgendes Manöver durchgeführt

Ort:

Stadt Erbendorf, Gemeinde Friedenfels, Markt Fuchsmühl, Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Markt Konnersreuth, Gemeinde Immenreuth, Stadt Waldershof

Zeit:
04.08.2025 bis 08.08.2025

Name / Art:
Gefechtsübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 08.07.2025

Rita Hammer

Haus- und Badeordnung

für die Hallenbäder des Landkreises Tirschenreuth in Tirschenreuth, Waldsassen und Kemnath

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt für die Hallenbäder des Landkreises Tirschenreuth in Tirschenreuth, Waldsassen und Kemnath.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung oder dem sonstigen Zutritt zum Bad erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhafter Verunreinigung hat der Badbenutzer dem Landkreis die Reinigungskosten zu erstatten.
- (2) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Insbesondere ist Folgendes im Hallenbad generell nicht gestattet:
 - a) das Rauchen (auch von E-Zigaretten)
 - b) das Benutzen von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten jeder Art
 - c) das Mitbringen zerbrechlicher Gegenstände, insbesondere aus Glas oder Porzellan
 - d) das Fotografieren und Filmen (auch mit Handys) fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung
 - e) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Dienstleistungen sowie das Verteilen von Druckschriften

- (4) Bestimmte Bereiche des Hallenbades werden videoüberwacht (z. B. Eingangsbereich). Dies dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und Wahrung des Hausrechts. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Landkreisverwaltung festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Eingangshalle des jeweiligen Hallenbades, in der Presse und auf der Homepage des Landkreises öffentlich bekanntgegeben.

30 Minuten vor Badeschluss werden keine Besucher mehr eingelassen.

Bei Schulen und Vereinen gilt die im Belegungsbuch angegebene Belegungszeit ebenfalls einschließlich Aus- und Ankleiden.

- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung eines bereits entrichteten Eintrittsgeldes entsteht. Wichtige Gründe sind z.B. dringende Reparaturarbeiten, unvorhergesehene Ereignisse oder Veranstaltungen und Kurse für Schulen und Vereine. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

§ 4 Zulassung zum Badebetrieb

- (1) Mit Lösung der Eintrittskarte ist die Benutzung des Hallenbades jeder Person im Rahmen der Haus- und Badeordnung gestattet, soweit nicht Ausschlussstatbestände nach dieser Haus- und Badeordnung vorliegen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die
- a) unter Einfluss berauschender und/oder bewusstseins- bzw. wahrnehmungsbeeinträchtigender Mittel stehen, z.B. Alkohol oder Drogen
 - b) an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder einer Krankheit mit Neigung zu epileptischen oder vergleichbaren Anfällen leiden oder offene Wunden, haben.
 - c) blind sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, wenn sie nicht von einer geeigneten Person begleitet werden
 - d) Tiere mit sich führen
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist eine geeignete Begleitperson im Alter von über 16 Jahren erforderlich, die für die Aufsicht zuständig ist.
„Babys und Kleinkinder, die noch nicht trocken und sauber sind, haben eine geeignete Schwimmwindel zu tragen.
Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern oder Begleitperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
- (4) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung oder gegen Anweisungen des Aufsichtspersonals in erheblicher Weise verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 5 Gebühren (Eintrittspreise)

- (1) Die Benutzungsgebühren (Eintrittspreise) werden vom Landkreis in einer Gebühren-ordnung festgesetzt, die im Hallenbad jeweils durch Aushang bekanntgemacht wird.
- (2) Die Bestimmungen der Gebührenordnung sind zu beachten.
- (3) Für verlorene Eintrittskarten, Saison-, Vierteljahres oder 10er Karten wird kein Ersatz geleistet. Auch einbehaltenes Pfand wird nicht ausbezahlt. Dies gilt auch für beschädigte und somit unbrauchbare Dauerkarten (10-er, Vierteljahres, Saisonkarten)

§ 6 Benutzung des Bades

- (1) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Zugang zur Schwimmhalle ist nur über die Umkleieräume und unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Duschräume gestattet.
- (3) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Anschließend hat der Badegast seine Kleidung im Garderobenschrank unterzubringen. Der Garderobenschrank ist abzuschließen; der Badegast muss den Schlüssel bei sich tragen.
- (4) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der Verlust eines Garderobenschlüssels ist dem Aufsichtspersonal sofort zu melden. In diesem Fall wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung der Berechtigung sowie Wertersatz für den verlorenen Schlüssel herausgegeben. Der Wertersatz für einen verlorenen Schlüssel beträgt pauschal 35,00 Euro.
- (5) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang (Barfußgang) dürfen nur barfuß oder mit Bade-schuhen betreten werden.
- (6) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechen muss. Im Einzelfall entscheidet der Bademeister, ob diese Anforderungen erfüllt sind.
 - a) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
 - b) Das Tragen einer Bademütze ist jedem Badegast freigestellt
- (7) Jeder Benutzer hat vor dem Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körper-Reinigung mit Seife, Shampoo oder Ähnlichem in den Duschräumen vorzunehmen.

In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln sowie von Einreibemitteln (z.B. Hautcreme) untersagt.
- (8) In der Schwimmhalle und den Schwimmbecken ist eine Gefährdung, Belästigung oder Behinderung anderer Badegäste zu unterlassen. Insbesondere ist untersagt:
- (9)
 - (a) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken
 - (b) an den Haltegriffen und Absperungen zu turnen oder sich an die Trennseile zu hängen
 - (c) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu betreten oder zu verlassen oder die Treppen und Leitern zu versperren
 - (d) ohne ausdrückliche Erlaubnis Sport- und Spielgeräte zu verwenden (z.B. Bälle, Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, usw.)
 - (e) im Umkleide-, Dusch- und Badebereich zu rennen

- (10) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist der im Hallenbad Tirschenreuth dafür vorgesehene Bereich.
- (11) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal auf eigene Gefahr gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist nach Freigabe der Sprunganlage untersagt.

- (12) Die Benutzung der Wasserinsel bzw. des Wasserspielgeräts in den Hallenbädern Waldsassen und Kemnath ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist verboten, auf der Wasserinsel (Wasserspielgerät) zu laufen, herunterzuspringen oder andere Personen hinunterzustoßen oder herunter-zuziehen.
- (13) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Bereich des Schwimmbeckens benutzen. Nichtschwimmer haben sich vor Nutzung des Schwimmbeckens über die tatsächlich eingestellte Wassertiefe durch Beachtung der Anzeigetafel zu informieren. Die Aufsichtspflicht für Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten oder der Begleit-Person.
- (14) Dienst- und Personalräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden.

In den nicht zu Badezwecken dienenden Räumen und Gängen ist der Aufenthalt in Badekleidung untersagt.

- (15) Liegen, Stühle oder sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit untergelegtem Handtuch benutzt werden.

§ 7 Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine und Gruppen

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt grundsätzlich auch für die Benutzung durch Schulen, Vereine und andere Gruppen. Besondere Regelungen für Schulen und Vereine werden in einer gesonderten Anweisung für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen und schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen geregelt.
Diese Anweisung stellt eine Ergänzung dieser Haus- und Badeordnung dar.

Der Landkreis oder das Aufsichtspersonal kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Gruppen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung zulassen. Dies gilt entsprechend bei Sonderveranstaltungen.

- (2) Angehörige des in Absatz 1 genannten Personenkreises sind den sonstigen Benutzern des Hallenbades nicht bevorrechtigt.

Ausgenommen sind lediglich die Schulen, die die Hallenbäder im Rahmen des mit der Landkreisverwaltung abgesprochenen lehrplanmäßigen Sport- und Schwimmunterrichts nutzen.

Vereine oder andere Gruppen haben die Nutzung des Hallenbades und die Belegungszeiten rechtzeitig mit der Landkreisverwaltung abzusprechen. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- oder Übungszeiten besteht nicht.

- (3) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Gruppen jeder Art ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Der Zugang zum Bad wird erst nach Anwesenheit dieser Person und Eintrag in das Belegbuch gestattet. Aufsichtspersonen sind einmal jährlich von den Bademeistern zu unterweisen und müssen die entsprechende Qualifikation haben,

Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung einhalten. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter des Landkreises im Hallenbad bleibt davon unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten des Badbetreibers begründet. Es obliegt allein der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken und/oder Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- (3) Der Badegast haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Bades schuldhaft verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die besondere Haftung bei Verunreinigungen (§ 2 Abs.1 dieser Haus- und Badeordnung) sowie wegen Verlust des Garderobenschlüssels (§ 6 Abs.3) wird hingewiesen.

- (4) Bei Verlust der Eintrittskarte (Dauerkarte) und Garderobenschrankschlüssel wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Gebührenordnung festgelegt.

§ 9 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die in den Hallenbädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
(2) Mit diesen Fundgegenständen wird lt. den gesetzlichen Regelungen verfahren.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten sowohl die bisher geltende Benutzungsordnung als auch die bisher geltende Badeordnung außer Kraft.

Tirschenreuth, 12.05.2025
Landratsamt

Roland Grillmeier
Landrat



Nachruf

Das Landratsamt Tirschenreuth trauert um

Herrn Hubert Mark

ehemaliger Straßenwärter

der am 30.06.2025 verstorben ist.

Herr Mark war vom 13.07.1998 bis 30.06.2005 als Straßenwärter am Landratsamt Tirschenreuth angestellt.

Hubert Mark erfüllte seine Dienstpflichten stets gewissenhaft und zeichnete sich durch seine engagierte Mitarbeit aus.

Wir danken Herrn Mark für seinen Einsatz für den Landkreis Tirschenreuth und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen.

Tirschenreuth, 14.07.2025

Landratsamt

Roland Grillmeier
Landrat

Ramona Wiesent
Vorsitzende des Personalrats

S-2023-619-4-Sg. 210-Ho

Bauantrag der DFI Real Estate Wiesau GmbH & Co. KG, Klaus-Bungert-Straße 5, 40468 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Reinhard Hahn, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg; „Neubau Logistikzentrum Wiesau mit Büro- & Sozialfläche, Technik, Sprinklertank sowie PKW- und LKW-Stellplätze“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1064, 1068/4, 1070/2, 1079, 1080, 1083, 1086/1 und 1088 der Gemarkung Wiesau (Bauort: Industriestraße 43 in 95676 Wiesau; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 09.07.2025 unter dem Aktenzeichen S-2023-619-4-Sg. 210-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 15.09.2023 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:
(...)
- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:
(...)
- V. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung des Vorbescheides an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Vorbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten mit entsprechendem Vermerk versehenen Antragsunterlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 411 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Tirschenreuth, 11.07.2025
Landratsamt Tirschenreuth

Zapf
Regierungsdirektor

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde